

Satzung

Förderverein Don-Bosco-Gymnasium e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Don-Bosco-Gymnasium e.V." Er hat seinen Sitz in Essen-Borbeck und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Borbeck eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein bezweckt insbesondere :

- a) das Don-Bosco-Gymnasium (Schulträger "Deutsche Provinz der Salesianer Don Bosco, Körperschaft des öffentlichen Rechts") durch Arbeitsleistung, Sach- und Geldzuwendungen zu unterstützen und dem Gymnasium über den Rahmen der beschränkten Schulmittel hinaus die Durchführung der erzieherischen und schulischen Aufgaben zu ermöglichen,
- b) mittellosen oder minderbemittelten Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) die Verbundenheit der Schülereltern, der ehemaligen Schüler und aller Freunde mit dem Gymnasium zu pflegen.

Mittel, die durch den Verein angeschafft bzw. ihm gespendet werden, sollen durch Beschluß des Vorstandes dem Träger des Gymnasiums für Zwecke der Schule übereignet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen (die das 18. Lebensjahr vollendet haben), juristische Personen und Personengruppen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Sie wird wirksam mit dem auslaufenden Geschäftsjahr.

Der Ausschluß erfolgt

- a) automatisch, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Beiträge geleistet werden
- b) ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- oder c) ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt zu b und c durch die Mitgliederversammlung.

§6

Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht im freien Ermessen des einzelnen Mitgliedes, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Jahres gezahlt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

-dem engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

-dem erweiterten Vorstand mit

- dem jeweiligen Direktor des St. Johannes-Bosco-Stiftes oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter
- dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter
- einem oder mehreren Beisitzern, die von dem engeren Vorstand für bestimmte Aufgaben zeitlich befristet berufen werden können.

Der engere Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Ohne Wahl bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich den Verein (§ 26 BGB).

Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich ein und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung muß spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstand ist untersagt, Kredite aufzunehmen.

Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Einzahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke aber nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Vertreters leisten.

Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ohne eine Wahl bleiben die jeweils gewählten Rechnungsprüfer im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Im ersten Halbjahr erfolgt die Vorlage der Abrechnung vom vorhergegangenen Jahr.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Sie entscheidet über:

- 1) Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 2) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- 3) Satzungsänderungen
- 4) Ausschluß von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder durch Aushändigung von Rundschreiben an die Schüler des Gymnasiums spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

Für die Dauer der Vorstandswahl wählen die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§11

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Bosco, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.